



## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Blumenwiese“ der Gemeinde Siegbach**

Auf Grund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820), der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) und durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach am **29.06.2017** nachstehende Änderungs-Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen:

**Stand: 1. Änderungssatzung vom 29.Juni 2017**

### **§ 1 – Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Siegbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Gemeinde Siegbach wird vertreten durch den Gemeindevorstand.

### **§ 2 – Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (2) Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Ziele und Inhalte dieser Angebote sind in der Konzeption für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Siegbach dargestellt.
- (3) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Kindertagesstätte das Rauchen verboten.

### **§ 3 – Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätte steht im Sinne der §§ 24 und 24a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Siegbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe der Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Aufgenommen werden können Kinder:
  - a. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippengruppe und
  - b. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in der Kindertagesstätte
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

### **§ 4 – Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Über feste Schließzeiten der Kindertagesstätte während der gesetzlich festgelegten Ferien sowie weiterer Schließungstage für Konzeptionsfortschreibung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Um dem Personal den ihm zustehenden Urlaub gewähren zu können, schließt die Kindertagesstätte in den Sommerferien der Schulen für 2 Wochen. Die Sommerferienschließzeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand bekannt gegeben.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte bzw. durch schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten.

**§ 5 – Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Bei Bedarf für das kommende Kita-Jahr müssen die Anmeldungen bis spätestens 30. April verbindlich vorliegen.
- (2) Aufnahmekriterien liegen im Ermessen des Gemeindevorstands.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden. Das ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Aufnahme nachzuweisen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten werden gemäß §1 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz darauf hingewiesen, dass alle Früherkennungsuntersuchungen verbindlich sind. Ferner müssen nach §2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass die Erziehungsberechtigten eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (5) Bei allen Kindern beginnt ab dem Aufnahmeterrn eine stundenweise Eingewöhnung in Anwesenheit eines Elternteils. Die Eingewöhnungszeit wird individuell gestaltet und kann bis zu vier Wochen dauern.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Konzeption an.
- (7) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierte Empfehlung dem nicht entgegenstehen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

**§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollten bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für nicht rechtzeitig abgeholt Kinder wird eine Gebühr nach Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder der abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder ab der Vorschulzeit die Kita vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.
- (4) An- bzw. Abmeldungen vom Mittagessen müssen bis 07:45 Uhr in der Kita erfolgen.
- (5) Vorbehalte gegenüber der selbstständigen Bewältigung des Heimweges eines Kindes werden von der Leitung den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und gegebenenfalls untersagt.

### **Noch § 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kita-Leitung Änderungen der Abholberechtigten vor Abholung der Kinder mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (8) Das Fehlen des Kindes durch Krankheit ist unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

### **§ 7 – Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) §6 genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gemäß §§ 33 – 36 gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, die der Pflege der Erziehungsberechtigten bedürfen, abzulehnen. Gegebenenfalls ist eine ärztliche Bescheinigung, aus Fürsorgegründen den Kindern gegenüber, vorzulegen, um die Betreuung des Kindes gewährleisten zu können.

### **§ 8 – Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Für die Elternbeteiligung gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Die Elternversammlung soll bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist immer einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

### Noch § 8 Elternversammlung und Elternbeirat

- (4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte je „Kita-Gruppe“ einen Elternvertreter sowie einen Stellvertreter. Dieser Elternbeirat kann vom Gemeindevorstand und der Leitung der Tageseinrichtung Auskünfte erwirken.
- (5) Zusätzlich wird für die Kita ein Beirat gebildet. Diesem gehören an:
- Der Elternbeirat (je ein Vertreter der Kita-Gruppen).
  - Die Leitung der Kindertagesstätte
  - Eine von den Mitarbeiterinnen der Kita gewählte Vertreterin des Personals.
- (6) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe:
- Die Elternversammlung der Kita im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung einzuladen
  - Die pädagogische Arbeit in der Kita beratend zu unterstützen
  - Die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern
  - Die Elternversammlung über alle Angelegenheiten ihrer Tätigkeit zu informieren
  - Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Besuch der Kita ihrer Kinder beziehen, zu beraten.
  - Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Gemeindevorstand
  - Dem Beirat wird durch den Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts durch regelmäßige Gespräche mit der Leitung eingeräumt. Inhalte dieser Gespräche werden beiderseits vertraulich behandelt.
- (7) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Verstößt ein Mitglied gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Leitung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (8) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Gemeindevorstand und dem Personal stehen den Beiräten nicht zu.
- (9) Die Wahl und die Benennung der Beiratsmitglieder haben bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres stattzufinden und gelten jeweils für die Dauer vom 1.8. bis 31.07. des Kita-Jahres. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.
- (10) Wahlen:
- Der Elternbeirat wird in einer Elternversammlung gewählt. Zur Elternversammlung wird schriftlich eingeladen.
  - Wiederwahl ist möglich.
  - Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
  - Die Wahl ist offen durchzuführen. Bei bestehenden Einwänden, findet eine geheime Wahl statt. Gewählt werden kann ab 3 anwesenden Erziehungsberechtigten.
  - Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Das bezieht sich auch auf den Wahlleiter und zwei Beisitzer.
  - Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor zur Annahme der Wahl schriftlich bereiterklärt haben.
  - Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der Einrichtung zu hinterlegen.
  - Die Amtszeit ist ehrenamtlich, beginnt mit ihrer Wahl und endet wie in Abs. 9 beschrieben oder nach Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.

## **Noch § 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

- (11) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Vertreter der Erziehungsberechtigten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung, die Leitung oder der Gemeindevorstand dies beantragen.
- (13) Der Vorsitzende – oder bei Verhinderung sein Stellvertreter – lädt im Einvernehmen mit der Leitung und mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet sie.

## **§ 9 Versicherung und Haftung**

Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- Die Gemeinde Siegbach versichert auf ihre Koste alle Kinder gegen Sachschäden. Die Haftung wird durch die AGB der Versicherung geregelt.
- Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich (Unfallkasse Hessen) versichert.
- Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Kindertageseinrichtung entfernen, übernimmt die Gemeinde Siegbach keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Siegbach für Aufsichtspflichtverletzungen ihres Personals unberührt.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme des Mittagessens können von den gesetzlichen Vertretern der Kinder zahlbare Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzungen erhoben.

## **§11 Abmeldungen**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Abmeldungen müssen bis zum 15. des der Abmeldung vorangehenden Monats der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Wird diese Frist versäumt, ist die Gebühr grundsätzlich für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Kinder, die im Sommer des laufenden Jahres eingeschult werden, müssen nicht von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

## **§12 Ausschluss**

- (1) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt §5 dieser Satzung.
- (3) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht oder nicht vollständig entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a. Kundendaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b. Vernetzungsdaten: Informationen aus Gesprächen zum Kind und zur Familie, Sorgerechtsregelungen, Entwicklungsberichte, Integrationsanträge,
  - c. Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz(KAG), Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), gemeindliche Satzungen.
- (2) Die Löschung aller Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten gemäß §18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 14 Geschlechtsneutralität**

Die in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verwandten Begriffe für Personen (Vertreter; Berechtigter etc.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Änderungs-Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 29.06.2017

Gez.

(Berndt Happel)

Bürgermeister

## **Hinweise**

Satzung (Urfassung) vom 23.05.2013

veröffentlicht am 09.06.2013

in Kraft getreten am 01.07.2013

1. Änderungssatzung vom 29.06.2017

veröffentlicht am 29.07.2017

in Kraft getreten am 01.08.2017